

**Neuer Lehrgang**

# Qualifizierte Vergabeberatung durch Mitglieder von Ingenieurkammern

Die fehlende Praxisnähe bei öffentlichen Vergabeverfahren führt bei Auftraggebern und Auftragnehmern häufig zu Problemen. In der Praxis erleben Ingenieurinnen und Ingenieure immer wieder Vergabeverfahren, in denen unpassende Eignungskriterien gewählt werden. Der qualifizierte Vergabeberater, eine Fortbildung, die gemeinsam von den Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen angeboten wird, soll eine Brücke schlagen und den Ingenieurinnen und Ingenieuren die notwendigen Fachkenntnisse für praxisgerechte Vergabeverfahren im Interesse aller Beteiligten vermitteln.

„Die Vergabeverfahren sind für unsere Mitglieder auch von wirtschaftlichem Interesse. Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich für die Vergabeberatung qualifiziert haben, werden von den Kammern in einer Liste geführt, was ihnen einen Marktanteil verschafft. Zudem profitieren die an Vergabeverfahren teilnehmenden Mitglieder von praxisgerechten Verfahren“, sagt Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Schließlich bietet dies auch Auftraggebern einen Mehrwert: Durch die öffentlich zugänglichen Listen der Ingenieurkammern können sie die qualifizierten Vergabeberater am Markt erkennen und deren Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Begleitung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber wird als Dienstleistung häufig von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Architektinnen und Architekten erbracht. Erfahrungen zeigen, dass Rechtsanwälte Vergabeverfahren häufig zu formalisiert ausgestalten und unpassende Eignungs- oder Zuschlagskriterien wählen. So kommt es im Bereich der Tragwerksplanung regelmäßig zu Referenzanforderungen, die dem Gegenstand des Vergabeverfahrens nicht ge-



recht werden. Ein gängiges Praxisbeispiel ist die Forderung nach Erfahrung mit der Tragwerksplanung bei Schulgebäuden, obwohl die Tragwerksplanung hierfür keine Besonderheiten aufweist, die dies rechtfertigen würde.

Dies führt zu Frust bei Auftragnehmern, die sich auf derartige Ausschreibungen zunehmend nicht mehr bewerben können oder wollen. Umgekehrt suchen öffentliche Auftraggeber vergeblich nach geeigneten Bewerbern, obwohl diese für dringende benötigte Projekte der kommunalen Infrastruktur bereitstehen. Mit der Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zum qualifizierten Vergabeberater soll diese Lücke bei den Vergabeverfahren geschlossen werden.

Aktuelle Informationen zu den Terminen, Kosten und Anmeldemöglichkeiten zum Lehrgang finden Sie auf [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de).

## INHALT

Digital-Konferenz	2
Recht	3
Online BIM-Cluster-Treffen	4
Fort- und Weiterbildung	5
Mitglieder	6

## Digital-Konferenz

# „Die Schwierigkeiten im Alltag: Anfragen – Angebote – Vertragsmanagement – Verbesserungsmöglichkeiten“

Nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung zu den Neuerungen der HOAI 2021 im Januar, konnte die Folgeveranstaltung am 18. März 2021 mit rund 230 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Erfolg der ersten Digital-Konferenz anknüpfen. Im Januar konnten die Beteiligten der Konferenz lediglich Prognosen über den Einfluss der Neuregelungen auf die zukünftigen Honorarvereinbarungen bei der öffentlichen Vergabe von Planungsaufträgen aufstellen. Im Rahmen der zweiten Konferenz rund zweieinhalb Monate später wurden bereits erste Erfahrungen aus der Praxis mit der HOAI-Novelle geteilt. Wie befürchtet wurde deutlich, dass vermehrt ein Trend zur Dumpingpreis- Vergabe zu beobachten ist. Der Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz warnte in seinem Grußwort vor dieser gefährlichen Entwicklung: „Wer unter dem Basishonorarsatz Planungsaufträge vergibt, baut schlussendlich teuer. Planung zu einem Billigpreis geht immer auf Kosten der Qualität“, warnte er die Auftraggeberinnen und Auftraggeber. Gleichzeitig appellierte er an die Planerinnen und Planer, Angebote fair und auskömmlich zu kalkulieren: „Sie ruinieren nicht nur Ihr eigenes Ansehen, sondern die Zukunft des gesamten Berufsstandes, wenn Sie unangemessen anbieten. Vor allem kleine Ingenieurbüros werden diesen Preiskampf langfristig nicht überleben“.

Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Sachverständiger für Ingenieurhonorare, gab in seinem Impulsvortrag einen Überblick über die täglichen Schwierigkeiten aus der Praxis der

Sicht der kommunalen Auftraggeber

### • **EuGH-Urteil**

• - zu den **Mindest- und Höchstsätzen** der Honorartabellen

• **Was hat sich geändert ????**

• „..... Honorarangebote die unter den ehemaligen **Mindestsätzen**, oder über den ehemaligen **Höchstsätzen** liegen, dürfen nicht mehr ausgeschlossen werden ...“

25. März 2021



Planungsbüros. Dabei machte er deutlich, dass Planerinnen und Planer oftmals damit hadern, ein ordentliches Angebot zu erstellen, da die ausgeschriebenen Leistungen unzureichend definiert sind. In diesem Zusammenhang regte er bei den Auftraggebern an, für eine konkrete Bedarfsplanung, ausgewogene Zuschlagskriterien und eine detaillierte Leistungsbeschreibung bei der Ausschreibung von Aufträgen zu sorgen.

Klaus Faßnacht, Referent für Vergabe und HOAI beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, erklärte auf der anderen Seite, dass Auftraggeber oftmals im Spannungsfeld zwischen nicht auskömmlicher und unwirtschaftlicher Vergabe stehen und dem Preis folglich auch ohne Absicht auf einen Dumpingwettbewerb nicht selten eine tragende Rolle zuteil wird. Vergaberechterspezialistin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M steckte schließlich in Ihrem Kurzvortrag den rechtlichen Rahmen im Hinblick

auf die inhaltlichen Anforderungen an Verfahren unterhalb der Schwellenwerte ab. Dabei ging sie unter anderem auch auf die Abgabe von Pauschalangeboten ein.

Im Anschluss an die Impulsvorträge hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, den Referenten Fragen zu stellen, die in einer lebhaften Diskussion ausgiebig beantwortet wurden. Die Präsentationen zu den Impulsvorträgen der drei Experten können Sie auf unserer Internetseite [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) einsehen und herunterladen.

### Terminankündigung

Die nächste Digital-Konferenz mit dem Titel „Rechte und Pflichten: „Bedarfsplanung – Zielfindungsphase – Änderungsbegehren – Anordnungsrecht“ findet am 10. Juni 2021 statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung an Frau Anders über [anders@ing-rlp.de](mailto:anders@ing-rlp.de).

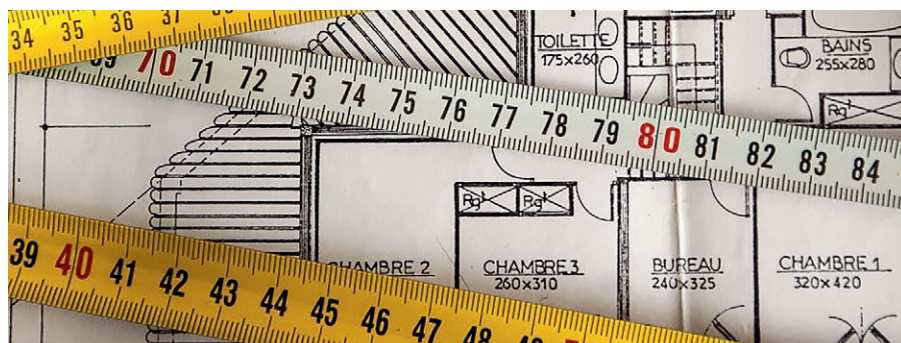
Die digitale Übertragung der Veranstaltung wird über das Programm „Zoom“ erfolgen. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie einen entsprechenden Link zur Veranstaltung mit den Einwahldaten.

Für Ihre Teilnahme benötigen Sie lediglich ein internetfähiges Gerät (PC/ Tablet/Mobiltelefon). Es muss kein Programm etc. heruntergeladen werden.

## Klartext

# Erfahrungen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zur Liste der Sachverständigen für Absteckungen

Für die Absteckung von geplanten baulichen Anlagen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Eigentumsgrenzen gibt es bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren die Liste der Sachverständigen für Absteckungen. Hintergrund der Einführung dieser Liste ist die Tatsache, dass Bauaufsichtsbehörden eine Absteckung der baulichen Anlagen in Lage und Höhe (§ 77 LBauO) verlangen sollen, die von Sachverständigen vor Baubeginn ausgeführt werden muss.



### Die Kammer spricht Klartext:

Nach ersten Erfahrungen stellen wir fest, dass die Bauaufsichtsbehörden sich an die Qualität und an das Corporate Design der Vorlagen für Feinabsteckungen der Ingenieurkammer bereits gewöhnt haben. Für die Behörde ist dies ein eindeutiges Zeichen, dass die Absteckung der baulichen Anlage durch einen Sachverständigen innerhalb der zulässigen Eigentums Grenzen oder des zulässigen Baufensters durchgeführt wurde. Die zuständige Baubehörde kann sich ebenso darauf verlassen, dass die Absteckung gemäß der erteilten Baugenehmigung erfolgt ist. Das dient sowohl dem Investitionsschutz der Bauherren als auch dem Rechtsfrieden gegenüber dem Nachbarn. Bestandteil der Absteckungsdokumente ist die Bescheinigung zur Feinab-

steckung und die Absteckungsskizze. Diese Dokumente werden vom Sachverständigen signiert und mit dem Sachverständigensiegel versehen, das die Ingenieurkammer bei Eintritt zur Liste der Sachverständigen für Absteckungen vergibt.

Die Dokumente zur Feinabsteckung garantieren durch rechtliche Hinweise vor allem Rechtssicherheit und dienen als Qualitätsmerkmal. Nicht nur Rechtssicherheit ist garantiert, sondern der Absteckende steht für eine fehlerhafte Absteckung der baulichen Anlage voll in der Haftung.

Stand 2020/2021 sind in der Liste der Sachverständigen für Absteckungen circa 40 Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen. Im Interesse der Bauherren und auch der

Bauaufsicht, befürwortet die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, dass sich möglichst viele weitere Ingenieurinnen und Ingenieure in die Liste eintragen lassen und somit ihre Fachkompetenz gemäß § 77(2) LBauO Rheinland-Pfalz dokumentieren.

Wissen Sie denn präzise, ob Ihr Nachbar den zulässigen Grenzabstand zu Ihnen eingehalten hat? Hier ist besonders auf den § 912 BGB (Überbau; Duldungspflicht) hinzuweisen. Der Überbau des Nachbarn muss geduldet werden, falls nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben worden ist. Dann bleibt nur das letzte Mittel einer Geldrente, was dem Nachbarschaftsverhältnis mit aller Sicherheit nicht förderlich sein wird.

## Recht

# Höhe des Schadensersatzes bei grundlos aufgehobenem Vergabeverfahren

### Immer wieder fragen Ingenieurbüros an, ob eingeleitete Vergabeverfahren der öffentlichen Hand abgebrochen werden können und welche Ansprüche die Bieter haben, die sich an einem solchen Vergabeverfahren beteiligt haben?

Jeder Bieter muss mit der Möglichkeit rechnen, dass sich die in den vergaberrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Möglichkeiten verwirklichen, nach denen das Verfahren ohne Angabe von Gründen beendet werden kann.

Ein eingeleitetes Vergabeverfahren muss nicht mit einem Vertragsschluss enden. Die vergaberrechtlichen Vorschriften mit bieterschützendem Charakter begründen kein Recht auf die Auftragserteilung, sondern nur ein Recht auf Teilnahme an einem Wettbewerb unter fairen, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen und damit auf Wahrung der Chance auf einen Zuschlag.

Allerdings macht sich die Vergabestelle schadensersatzpflichtig, wenn die „Einstellung“ des Verfahrens nicht gerechtfertigt war. Durch die Ausschreibung und die Aufforderung an einen Bieterkreis ein Angebot abzugeben, kommt ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande. Derjenige, der sich an einem solchen Verfahren beteiligt darf darauf vertrauen, dass sich die ausschreibende Stelle an die Vergaberegeln hält.

Die Aufhebung einer Ausschreibung ist nach § 17 VOB/A EU, zulässig, wenn



- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Die gleichen Gründe müssen bei einem VgV-Verfahren vorliegen, wobei nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV als weiterer Aufhebungsgrund gilt, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

Wird eine Ausschreibung aufgehoben, ist die Vergabestelle verpflichtet anzugeben, ob sie gegebenenfalls ein neues Vergabeverfahren einleitet, also der Beschaffungsbedarf weiter besteht.

### Was folgt daraus für die Bieterseite?

Die Abgabe von Angeboten erfordert häufig Zeit und unter Umständen auch Kostenaufwand für die Beschaffung von Unterlagen. Zudem besteht bei einer Aufhebung auch der Verdacht, dass der Auftraggeber die Aufhebung nur durchführt, um einem unliebsamen Bieter den Auftrag nicht erteilen zu müssen.

Verletzt der öffentliche Auftraggeber eine Rücksichtnahmepflicht im vorvertraglichen Schuldverhältnis, indem er ein Vergabeverfahren rechtswidrig aufhebt d.h. ohne dass ein Aufhebungsgrund nach § 17 Abs. 1 VOB/A EU bzw. § 63 VgV vorliegt, steht dem Bieter ein Schadensersatzanspruch zu. Der Anspruch ist auf den Ersatz des Schadens gerichtet, der dem Bieter durch die mangelnde Beachtung der für das Verfahren und seine mögliche Aufhebung maßgeblichen Vorschriften entstanden ist.

Viele Bieter sind nun der Auffassung, dass für den Fall, dass sie das beste Angebot im Sinne der Zuschlagskriterien abgegeben haben, ihnen Anspruch auf den sogenannten entgangenen Gewinn zusteht, d.h. volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig so, jedenfalls dann nicht, wenn das Verfahren nicht mit einem Zuschlag an einen anderen Bieter endet.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 08.12.2020 VIII ZR 90/19 klargestellt, dass der zu ersetzende Schaden grundsätzlich nur in den Aufwendungen besteht, die der Bieter zur Wahrnehmung seiner Chance auf einen Zuschlag vorgenommen hat und die er dafür für erforderlich halten durfte. Personalkosten für die Angebotserstellung sind dabei auch ohne konkreten Nachweis des Bieters, dass er ohne diesen Aufwand durch deren Tätigkeit anderweitig Einnahmen erwirtschaftet hätte, ersatzfähig.

Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns, so der BGH, kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn das Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abgeschlossen wird, der Zuschlag jedoch nicht demjenigen Bieter erteilt wird, auf dessen Angebot bei Beachtung der maßgeblichen vergaberrechtlichen Vorschriften allein ein Zuschlag hätte erteilt werden dürfen.

Dem Abschluss eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter ist es gleichzustellen, wenn der öffentliche Auftraggeber die Ausschreibung aufhebt, ohne dass ein anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt und den Auftrag anschließend außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens oder in einem weiteren Vergabeverfahren an einen

Bieter vergibt, an den der Auftrag nach dem Ergebnis des aufgehobenen Vergabeverfahrens nicht hätte vergeben werden dürfen.

Der später vergebene Auftrag muss bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise das gleiche Vorhaben und den gleichen Auftragsgegenstand betreffen und die Auftragsvergabe einem Zuschlag im aufgehobenen Vergabeverfahren an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter gleichzustellen sein.

#### Fazit

An das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 63 VgV sind als Ausnahmetatbestand strenge Anforderungen zu stellen. Berücksichti-

gungsfähig sind nur solche Gründe, die die Durchführung des Verfahrens und die Vergabe des Auftrags selbst ausschließen. Verfolgt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag nicht weiter, werden zunächst keine Bieterrechte verletzt.

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 BGB entsteht, wenn durch die Aufhebung der Ausschreibung ohne Rechtfertigung im Sinne des § 17 VOB/A bzw. 63 VgV der öffentliche Auftraggeber seine Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB schuldhaft verletzt.

**gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Fachanwältin für**  
**Bau- und Architektenrecht**  
**Fachanwältin für Vergaberecht**

## Online BIM-Cluster-Treffen

# „Aktuelles aus der BIM-Forschung und Lehre der Hochschule Mainz“



Datum: **28. April 2021**

Uhrzeit: **16:00 bis ca. 18:00 Uhr**

Ort: **Online** – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.

### PROGRAMM

#### 16:00 Uhr Eröffnung

*Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann, Sprecherin des BIM-Clusters RLP*

#### 16:05-16:15 Uhr Begrüßung

*Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge, Dekan Fachbereich Technik, Hochschule Mainz*

#### 16:15-16:25 Uhr

#### Vorstellung der allgemeinen Entwicklungen bezogen auf BIM-Grundlagen, Vernetzung von Systemen und Kompetenzen

*Tim David Lemmler M.A. Architekt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Mainz*

#### 16:25-16:55 Uhr

#### Projektvorstellung GUV – BIM Bestandsaufnahme Synagoge – Prof. Dr.-Ing. Piotr Kuroczynski

*Studierende: Christoph Luther, David Kernstock*

#### 16:55-17:05 Uhr

#### Fragen & Antworten

#### 17:05-17:35 Uhr

#### Projektvorstellung Interdisziplinäres Projekt Digitale Bauakte, BIM Wahlmodul – Prof. Dr.-Ing. Piotr Kuroczynski / Tim David Lemmler M.A.

*Studierende: Dennis Müller, Roman Kraus, Rebecca Runkel*

#### 17:35-17:45 Uhr

#### Fragen & Antworten

#### 17:45-18:00 Uhr

#### Zusammenfassung und Ausblick

#### Anmeldung

Die Veranstaltungen sind kostenfrei, trotzdem bitten wir um Anmeldung bis zum **21.04.2021** an Andrea Weingärtner: weingaertner@ing-rlp.de.

## Impressum

### Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz  
 Geschäftsführer: Martin Böhme  
 Rheinstraße 4a, 55116 Mainz  
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33  
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

### Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer  
 Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 15.03.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

### Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 07.05.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

### Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

# Online BIM-Cluster-Treffen



Datum: **19. Mai 2021**  
 Uhrzeit: **16:00 bis ca. 18:00 Uhr**  
 Ort: **Online** – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.

## PROGRAMM

### 16:00-16:15 Uhr Eröffnung

*Tim David Lemmler M.A. Architekt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Mainz*

### 16:15-16:25 Uhr

**Vorstellung Abschlussarbeit Bauingenieurwesen „Einsatz von Common Data Environments zur Koordination und Integration der Planung in BIM-Projekten“ – Prof. Dr.-Ing. Axel Freiboth**

*Studierender: Michael Assenmacher*

### 16:55-17:05 Uhr Fragen & Antworten

### 17:05-17:35 Uhr

**Vorstellung Forschung – Scan-to-BIM durch KI**

*Bastian Plaß, M.Sc., Fachbereich Technik – Geoinformatik & Vermessung, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Doktorand*

### 17:35-17:45 Uhr Fragen & Antworten

### 17:45-18:15 Uhr

**Vorstellung Forschung - Parametric engineering in wood**

*Tarick Chahade, M.Sc., Fachbereich Technik – Bauingenieurwesen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Doktorand*

### 18:15-18:30 Uhr Fragen & Antworten

## Anmeldung

Die Veranstaltungen sind kostenfrei, trotzdem bitten wir um Anmeldung bis zum **11.05.2021** an Andrea Weingärtner: [weingaertner@ing-rlp.de](mailto:weingaertner@ing-rlp.de). Informationen zum **BIM-Cluster Rheinland-Pfalz** finden Sie unter [www.bim-cluster-rlp.de](http://www.bim-cluster-rlp.de).

## Fort- und Weiterbildung

# Seminarprogramm April und Mai 2021



## AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
21. April 2021, online	Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau	AKD-OLS-OBV 01
22. April 2021, online	Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität	PMCK 27
29. April 2021, online	Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie	WUKT 01
30. April bis 18. Juni 2021	Lean Management - Expertenwissen für Planung und Ausführung	LMPA 01
4. – 5. Mai 2021, online	ENERGIEFORUM ZUKUNFT: Expertenwissen für KfW-Sachverständige	AKD-OLS-OEKF 03
6. Mai 2021, online	Grundlagen der anlagentechnischen Bilanzierung nach DIN V 18599	EGSE-104 17
7. Mai 2021, online	Anlagentechnik: Heizung, Trinkwarmwasser und Lüftung	EGSE-105 17

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmersrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de). Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

## Mitglieder

### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

**W**ir gratulieren allen Mitgliedern, die im April Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

#### 30. Geburtstag

Daniel Müller M.Sc.  
Thomas Lück M.Eng.  
Benedikt Koller B.Eng.  
Dipl.-Ing. Hakan Yigit

#### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ruslan Schäfer  
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Algesheimer

#### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kraus  
Dr.-Ing. Dagmar Joeris  
Dipl.-Ing. Heike Kiefer-Eisenträger

#### 70. Geburtstag

Ulrich Müller

#### 76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jürgen Allef

#### 78. Geburtstag

Herbert Bayer  
Dipl.-Ing. Günter Thiede  
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Huber

#### 79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Josef Kluck

#### 80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Günther Hillen  
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Voland

#### 81. Geburtstag

Franziskus-Josef Weis  
Dipl.-Ing. Georg Brendebach

#### 82. Geburtstag

Ing. (grad.) Rudolf Pielen

#### 83. Geburtstag

Dr.-Ing. Uwe Ritscher

#### 84. Geburtstag

Hermann-Josef Klein

#### 85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Winter M.Eng.

#### 86. Geburtstag

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Müller  
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Clemenz

#### 87. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hugo Klein

#### 91. Geburtstag

Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis

### Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:  
Ingenieurin Gleice Cavalcante de Santana  
Ingenieur Tovmas Hayrapetyan  
Thorsten Heck M.Sc.  
Ingenieur Abdelrahman Shaik Ali  
**als Freiwillige Mitglieder**

Alsafi Abdullah Ridha Maqsad  
**im Netzwerk Young Professionals**

### Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Michael Kuckluft-Rothfuß  
Dipl.-Ing. Roland Ritter  
Amir Reza Javaheri  
Hans Spiegel  
Dipl.-Ing. Volker Pfeiffer  
Dipl.-Ing. (FH) Britta Tews  
Hans Rabenstein  
Gerd Thielen  
Dipl.-Ing. Maximilian Krug  
Ralf Harald vom Felde  
Dipl.-Ing. Thomas Schücke  
Dipl.-Ing. Wolfgang Eberz  
Dipl.-Ing. Björn Schädlich  
Reinhard Gugetzer  
Ing. Rogdan-Jonut Vicol  
Dipl.-Ing. Ulrich Walter

## Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl

### Gesellschaftlicher Zusammenhalt, klimaresiliente Städte oder Digitalisierung des Baubereichs – Was kann die nächste Bundesregierung schaffen?



Am 26. September 2021 wird in Deutschland ein neuer Bundestag gewählt. Die zukünftige Bundesregierung wird auch in der kommenden Legislaturperiode im Hinblick auf Klimawandel, Pandemiebekämpfung, Energiewende, Migration, Demografie, Digitalisierung und technischem Fortschritt mit großen Herausforderungen konfrontiert sein. Sie muss die Weichen für eine positive Zukunft stellen. Eine wichtige Rolle nimmt dabei weiterhin der Planungs- und Bausektor ein. Rund 700.000 Menschen arbeiteten 2018 in den deutschen Ingenieur- und Architekturbüros und sorgten so für eine Bruttowertschöpfung von rund 84 Milliarden Euro –mehr als im Automobilbereich. Deshalb haben die Bundesarchitektenkammer und die Bundesingenieurkammer gemeinsam mit 16 Verbänden der planenden

den Berufe ihre Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2021 vorgelegt. Sie beinhalten aktuelle Kernfragen in der Architektur, Stadtplanung und Ingenieurbaukunst. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Stadtentwicklung, Klima und Umwelt, Freiberuflichkeit, Baukultur und Digitalisierung.

Im Namen aller beteiligten Kammern und Verbände werden die Wahlprüfsteine 2021 nun an die Parteizentralen versendet.

Die Antworten der Parteien werden für eine Berichterstattung in den jeweiligen Verbandszeitschriften mit einer Auflage von insgesamt über 200 000 aufbereitet. Die Wahlprüfsteine der planenden Berufe zur Bundestagswahl 2021 finden Sie auf [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) zum Download.